

Wahlbekanntmachung

1. Am 20. Juni 2021 findet von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl der Kreistagsmitglieder des Wartburgkreises statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde Hörselberg-Hainich bildet 5 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Anschrift Wahllokal	barrierefrei
01 Behringen mit Hütscheroda und Wolfsbehringen	Kulturhaus Behringen Hauptstraße 95 OT Behringen 99820 Hörselberg-Hainich	ja
02 Großenlupnitz und Bolleroda mit Beuernfeld	Bürgerhaus Großenlupnitz OT Großenlupnitz Eichelgasse 29 99820 Hörselberg-Hainich	ja
03 Reichenbach, Craula und Tüngeda	Feuerwehrgerätehaus Reichenbach OT Reichenbach Landstraße 70 b 99820 Hörselberg-Hainich	ja
04 Sättelstädt mit Sondra, Kälberfeld, Hastrungsfeld mit Burla	Vereinshaus Sättelstädt OT Sättelstädt Sondraer Straße 103 99820 Hörselberg-Hainich	nein
05 Wenigenlupnitz und Ettenhausen/N. mit Melborn	KUZ Wenigenlupnitz OT Wenigenlupnitz Röderweg 3 99820 Hörselberg-Hainich	ja

In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich:

Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich
OT Behringen
Hauptstraße 90 A
99820 Hörselberg-Hainich

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 20. Juni 2021, um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den amtlichen Personalausweis- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass in den Wahlraum mit.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

3.1. Bei der Wahl der Kreistagsmitglieder findet eine Verhältniswahl statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Sie können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Sie können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 20. Juni 2021 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 21. Juni 2021 und ggf. am Dienstag, dem 22. Juni 2021 jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 13:00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hörselberg-Hainich, 10.05.2021

gez. Anke Schwerdt
Gemeindewahlleiterin